



Gefahrgut-News 1 / 2015

Schwerzenbach, 12. Januar 2015

ADR 2015 und ADR / RID kombiniert 2015!

Das broschierte Regelwerk in bekannter Aufmachung in der Version **ADR 2015 und ADR / RID ist an Lager lieferbar**. Sollten Sie es noch nicht bestellt haben: In der Beilage finden Sie nochmals einen Bestellschein.

Fehldrucke: Bei der kombinierten Ausgabe des ADR/RID 2015 gab es wenige Exemplare, bei welchen die Seiten 417 bis 448 nicht abgedruckt sind. Bitte prüfen Sie die Ihnen im November 2014 zugestellten Exemplare. Fehldrucke werden kostenlos ausgetauscht. Die neu bestellten und ausgelieferten Bücher sind korrekt



Bei der Tunnelliste im Anhang 2 der SDR hat sich im Neudruck des ADR 2015 und ADR/RID 2015 ein Druckfehler eingeschlichen. Nachstehend zum Ausschneiden und Überkleben der korrekte Anhang 2:

Kanton	Strassenstrecke (Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS)	Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)
NW/UR	N2 Stans–Flüelen	Seelisberg	E ^{a)}
UR/TI	N2 Göschenen–Airolo	St. Gotthard	E
GR	N13 Thusis–Tessin	San Bernardino	E
TG	KS Frauenfeld	Kreisel Bahnhof Frauenfeld	E
TI	KS Bellinzona–Brissago	Mappo/Morettina	E
TI	KS Lugano	Vedeggio–Cassarate	E
VD	KS Crissier	Galerie du Marcolet	E
VS/Italien	KS Martigny–Aosta	Grosser St. Bernhard	E

a) Die Beschränkungen gelten an Samstagen, Sonntagen und an den in Artikel 91 Absatz 1 VRV³ erwähnten Feiertagen ganztags. An den übrigen Tagen gelten sie von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Der zuoberst aufgeführte Tunnel ist der Seelisberg. Er ist Montags bis Freitags 7h – 17 h frei, ausserhalb dieser Zeiten aber „E“. Sobald die Bauarbeiten abgeschlossen werden, wird auch dieser Tunnel keinen Einschränkungen mehr unterliegen.

SDR Vernehmlassung: Die neuen Bestimmungen 2015!

In der Zwischenzeit sind **die Anpassungen der SDR Anhang 1 bekannt**. Der revidierte Anhang 1 2015 steht auf der Homepage des ASTRA wie auch im Downloadbereich der gefag.ch zum Runterladen bereit. Was hat sich geändert:

- Die hauptsächlichsten Anpassungen betreffen die Baustellentanks
- Bei Verwendung von IBC im Zusammenhang mit der Handwerkerregel (Ausnahme nach 1.1.3.1 c) müssen diese im nationalen Verkehr gültig geprüft und zugelassen sein. Alle andern Verpackungen bis max. 450 l nicht. Siehe dazu auch das Merkblatt des Gefahrgutforums (Download gefag.ch)!

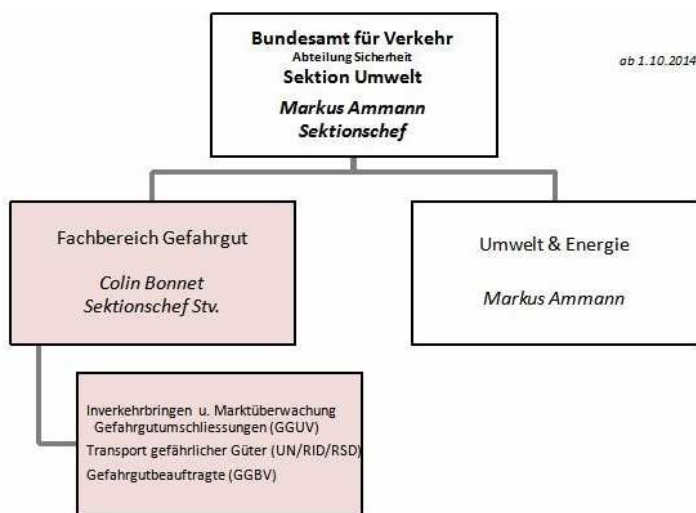
- 7.5.2.2 Zusammenladung Klasse 1 unter Absatz 7.5.2.2 Zusammenladung von Zündmitteln mit Explosivstoffen im gleichen Fahrzeug: Inhaber von Sprengausweisen (Art. 57 und 58 der Sprengstoffverordnung sind berechtigt, im gleichen Fahrzeug Versandstücke mit Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe B (Zündmittel) und Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe D (Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) unter bestimmten Bedingungen zusammen zu verladen
- Leere Verpackungen benötigen nach wie vor kein Beförderungsdokument, ausser wenn nach neuer UN Nummer UN 3509 klassiert wird (alte leere Verpackungen zur Entsorgung)
- Regelung der Fahrten mit kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen, aber ohne ADR Ausweis.

Kursprogramm 2015 und Workshops zum ADR 2015

Per 1.1.2015 traten wieder viele Anpassungen und Änderungen in den Regelwerken ADR und RID in Kraft. Um mit der Entwicklung Schritt zu halten, aber auch um die täglich im Betrieb anfallenden Fragen in geeignetem Rahmen zu erörtern und Lösungen zu suchen, ist der Besuch der von der Gefag ausgeschriebenen Kurse sehr zu empfehlen. Mit unseren Kursen erhalten Sie direkten Zugang zu praxisnahem Wissen und einer grossen Erfahrung im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter. Viele unserer Kurse sind zudem als CZV Kurse von der asa anerkannt. Sie erhalten mit diesem Newsletter das Kursprogramm 2015. Es befindet sich auch auf der Homepage der Gefag. Profitieren Sie von unserer Erfahrung und unserem Angebot!

Beachten Sie insbesondere die speziellen **Workshops am 19. Jan. 2015 in Maur ZH und am 23. Jan. 2015 in Luzern**, welche sich mit den neuen ADR Bestimmungen auseinandersetzen! (CZV anerkannt). Es lohnt sich!

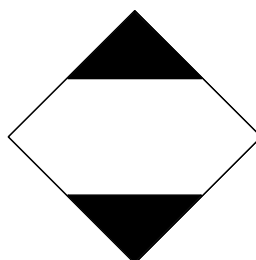
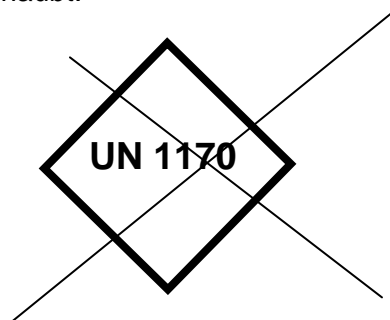
Fachbereich Gefahrgut im BAV



Die Sektion „Umwelt“ des Bundesamts für Verkehr hat sich entschieden, einen **Fachbereich «Gefahrgut»** zu bilden. Dieser Bereich umfasst die Themen «Gefahrgutumschliessungen» Inverkehrbringen und Marktüberwachung), «Transport gefährlicher Güter» sowie «Gefahrgutbeauftragte» und wird vom stellvertretendem Sektionschef Hr. Colin Bonnet (colin.bonnet@bav.admin.ch) geleitet. Seit der Elimination des EGI 2013 ist das BAV auch zuständige Behörde im Sinne des SDR, Art. 25 für Belange des Strassenverkehrs!

Ablauf der Übergangsvorschrift für alte „LQ“ Verpackungen!

Mit dem Jahreswechsel rückt der Zeitpunkt der Umstellung auf die seit 2011 neu eingeführte LQ Bezeichnung näher. Am 30. Juni 2015 müssen alle Lagerbestände aufgebraucht sein und dürfen mit der alten Kennzeichnung nicht mehr befördert werden. Ein Überkleben ist nicht in jedem Fall statthaft! Denn die erlaubten Mengen der neu seit 2011 bestehenden Vorschriften sind nicht in jedem Fall identisch mit den alten LQ Mengen von 2009! Beispiel UN 1170 Ethanol, 3, II: LQ4 erlaubte 3 Liter, währenddem die neue Vorschrift nur noch 1 Liter maximal pro Innenverpackung erlaubt.




Achtung: Ab 2017 mindestens 2 mm starke Linie, ausser bei verkleinertem Symbol (min. 1 mm)

SV 375 Befreiung für UN 3077 / 3082 in Verpackungen bis zu 5 l

Im ADR 2015 besagt die neue Sondervorschrift SV 375, dass die UN-Nummern 3077 und 3082 bis zu einem Inhalt von 5 Liter oder 5 kg je Behälter (bzw. bis 5 l / kg pro Innenverpackung bei zusammengesetzten Verpackungen), nicht mehr den Vorschriften des ADR unterliegen. Das heisst, keine Kennzeichnung weder auf Gebinde, Beförderungseinheit noch auf aussen auf dem Container. Und auch kein Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe! Nicht verständlich ist daher, dass für grössere Mengen sowie volle und auch leere ungereinigte Tanks weiterhin die Tunnelkategorie der Einstufung „E“ bestehen bleibt. Für diese Stoffe gäbe es keine sicherere Route als durch Tunnels!

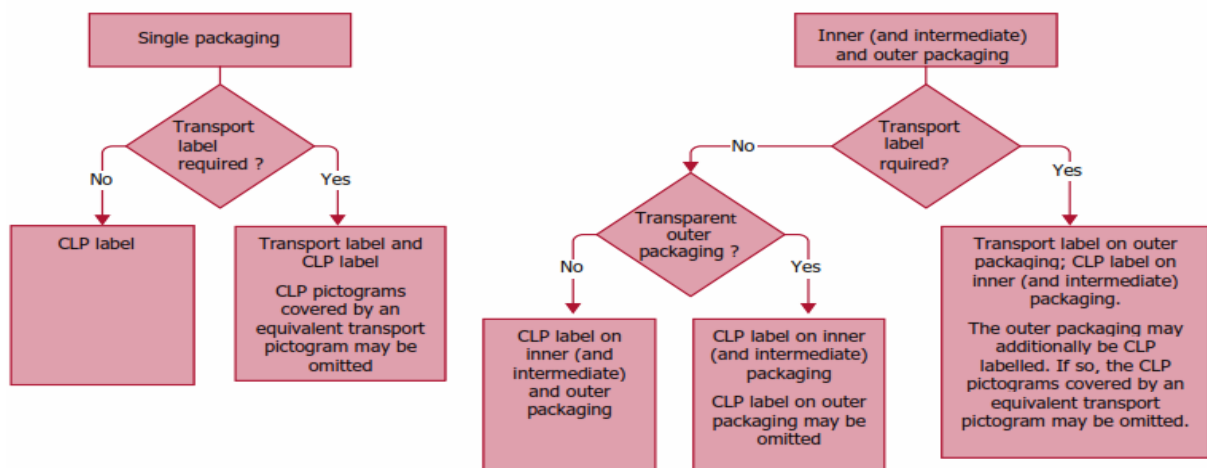
Aber Achtung! Was auf den ersten Blick wie eine Erleichterung klingt, hat wegen dem GHS Konsequenzen: Denn die Kennzeichnungen nach GHS bleiben unberührt. **Man lese einmal den Art. 33 der CLP Verordnung (EU GHS) ganz genau (Download www.gefag.ch !**

		
Achtung		
H400	H410	H411
P273		
P391		
P501		

VERORDNUNGEN	
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	
vom 16. Dezember 2008	
über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	

Schema zur Kennzeichnung, Auszug aus dem Merkblatt GHS:

Guidance on labelling and packaging in accordance with the CLP Regulation



GHS Verordnung „CLP“ VO 1272:2008 EG (siehe „Download“ Gefag.ch):

Die Frist für die Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen / Gemischen in der Schweiz und in der EU gemäss CLP-Verordnung (Classification Labelling and Packaging) (1272/2008/EG) rückt näher: **Ab dem 01.06.2015 wird die Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen / Gemischen gemäss der CLP-Verordnung verpflichtend.**

Die CLP Verordnung (Download Gefag Homepage) setzt das GHS (Globally Harmonized System) in der Schweiz (verbindlich via Verweise auf die CLP-Verordnung in der ChemV) und in der EU um.

Fundstelle für GHS Piktogramme

<http://www.reach-compliance.ch/ghsclp/ghspictograms/index.html>

Frage an den Fachmann für Tankcodierungen:

Gemäss ADR benötigt UN 1791 (Hypochloridlösung) einen Tank mit der Codierung **L4BV(+)**. Ist es gestattet, das Produkt in Tanks zu verladen die anstelle des Buchstaben „V“ ein „N“ oder sogar „H“ besitzen? Also einen hierarchisch höherwertigen Tank zu verwenden? Antwort: **Nein!** Die „Plus“ Codierungen bedeuten, dass nur die Stoffe in diesem Tank befördert werden dürfen, für die er zugelassen ist. Und höherwertige Tanks dürfen nur unter Beachtung der in Spalte 13 erwähnten Sondervorschrift verwendet werden. Somit wäre ein L10BV unter Beachtung der „TE 11“ für diesen Stoff auch zulässig.

EASA Relaunch:

Der Verband der Europäischen Gefahrgutbeauftragtenverbände (European Association of dangerous goods Safety Advisers EASA) hat anlässlich seiner Generalversammlung am 29. und 30. Sept. 2014 in Grevenmacher (Luxembourg) mit Herrn Dr. Professor Norbert Müller vom Gefahrgutverband Deutschland (GGVD) einen neuen Präsidenten gewählt. 19 Gefahrgutbeauftragtenverbände aus 15 Ländern Europas haben sich zur EASA zusammengeschlossen. Sie vertreten die Interessen von über 3000 Experten, die als GGB für mehr Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter sorgen. Die EASA bündelt die Interessen auf europäischer Ebene.

Neue Schriftliche Weisungen ADR 2015:

Auf der Homepage der Gefag unter → Download → PDF stehen die neuen Versionen der „Schriftlichen Weisungen“ in D und F und andern Sprachen zum runterladen und (farbig!) ausdrucken bereit. Übergangsfrist bis 30.6.2017 siehe 1.6.1.35

Grosse Grosszettel auch im Eisenbahnverkehr ab 2018!

Ab 1. Jan. 2018 auch im RID! Grosszettel müssen 25 x 25 cm gross sein, ausser es hätte zuwenig Platz auf dem Eisenbahnwagen. Siehe 5.3.1.7.4 RID in Zusammenhang mit 1.6.1.37.

Additivierungseinrichtungen Sondervorschrift 664 g) an 1.1.2015

In die Ausgabe 2015 des ADR wurde in der **Sondervorschrift 664 g)** hinsichtlich der Anbringung von Grosszetteln (Placards) oder Kennzeichnungen bei Tankfahrzeugen mit Additivierungseinrichtungen folgende Aussage getroffen:

„Das Anbringen von Grosszetteln (Placards) an oder die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) oder Aufsetztanks für die Beförderung von Stoffen unter dieser Eintragung gemäss Kapitel 5.3 wird durch das Vorhandensein einer Additivierungseinrichtung oder der darin enthaltenen Additive nicht beeinflusst.“

So unverständlich für die Benutzer kann bekanntlich nur das ADR sein ☺ Was bedeutet dieser Satz??

- a) *Wenn sich die **Additive in einem Tankabteil** befinden, gelten die Vorschriften für das Anbringen von Grosszetteln (Placards) und die Kennzeichnung des Kapitels 5.3 ADR.*
- b) *Wenn die **Additive in Verpackungen** enthalten sind, die mit der Additivierungseinrichtung verbunden werden können, gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezeichnung des Kapitels 5.2 ADR wie für Versandsstücke..*
- c) *Wenn die Additive dagegen in Umschliessungsmitteln enthalten sind, die dauerhaft aussen am Tank oder am Tankfahrzeug befestigt sind, ist gemäß Sondervorschrift 664 g) **keine Bezeichnung** erforderlich.*

Es wird daran erinnert, dass die unter c) beschriebene Vorschrift unter Berücksichtigung des geringen Fassungsraums dieser Umschliessungsmittel und der Tatsache angenommen wurde, dass bei einem Unfall eine zusätzliche Kennzeichnung neben den auf dem Tank für die gefährlichen Güter vorgeschriebenen Angaben keine zweckdienliche Information für die Einsatzkräfte darstellen würde.

Verpackungen von Ebolaviren kontaminierten Spitalabfällen

Die Schweiz hat das multilaterale Übereinkommen "M 281" unterzeichnet. Darin geht es um die Beförderung von Abfällen, die mit Ebola Viren verunreinigt sind. Siehe <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html> Die auf dem Markt erhältlichen Verpackungen für Stoffe / Abfälle der UN Nummer 2814 haben einen relativ geringen Fassungsraum (max. ca. 20L). Sollten weitere, mit Ebola infizierte Patienten in der Schweiz hospitalisiert und behandelt werden, fallen grosse Mengen an kontaminierten Abfällen an. Deshalb sind seit einiger Zeit Bemühungen im Gange, um Erleichterungen für die Beförderung solcher Abfälle in die Wege zu leiten. Die Vereinbarung kommt diesen Bestrebungen entgegen. Es können deshalb "normale" geprüfte Gefahrgutverpackungen eingesetzt werden unter Berücksichtigung der weiteren Anforderungen des MLA (zusätzlicher spezieller Plastiksack in geprüfter Gefahrgutverpackung als Aussenverpackung). Die weiteren Vorschriften aus dem Gefahrgutrecht z.B. bezüglich Sicherheitsvorkehrungen, Schulung und Dokumentation u.v.m. bleiben weiterhin gültig und müssen respektiert werden müssen.